

Furchtlose Juristen

Richter und Staatsanwälte gegen das NS-Unrecht

Bearbeitet von
Heiko Maas

Gürtner, dessen Familie der Bekenntnisgemeinde in Dahlem angehörte, aus Kreisen der evangelischen Kirche detaillierte Informationen über das Ausmaß der Tötungen. Er forderte gegenüber der Reichskanzlei eine gesetzliche Regelung, für die dort ein Entwurf zwar schon vorlag, musste aber zur Kenntnis nehmen, dass Hitler eine solche weiterhin ablehnte. Gürtners Bestreben galt nun allein der Schadensbegrenzung für die Justiz.

Roland Freisler, damals Staatssekretär im Reichsjustizministerium, später Präsident des Volksgerichtshofs, empfing Kreyßig, teilte seine Auffassung, dass eine gesetzliche Regelung mit entsprechenden Rechtsgarantien erforderlich sei, und erklärte, eine solche sei in Vorbereitung. Als Kreyßig in einem weiteren Gespräch keine zufriedenstellenden Auskünfte zu der avisierten gesetzlichen Regelung erhielt, kündigte er an, Strafanzeige wegen Mordes zu erstatten, worin ihn Freisler überraschenderweise bestärkte und ihm Bouhler als den Verantwortlichen benannte. Kreyßigs Strafanzeige wurde sicherlich unbearbeitet zu den Akten genommen; jedenfalls hat er – obwohl Anzeigenerstatter – keine weitere Mitteilung erhalten.

Erfolgreich war dagegen sein nächster Schritt: Ohne sich auf eine gesetzliche Regelung stützen zu können, untersagte Kreyßig denjenigen Anstalten, in denen seine Mündel untergebracht waren, eine Verlegung in eine andere Anstalt zuzulassen, ohne zuvor seine ausdrückliche Zustimmung eingeholt zu haben. Hierüber informierte er auch das Justizministerium. Mit dieser Maßnahme griff er zum Schutz seiner Mündel wirksam in die Abläufe dieses Mordens ein: Wenn die Ärzte ihre Entscheidung getroffen hatten, fuhren im Auftrag des zuständigen Reichsverteidigungskommissars Busse die jeweiligen Anstalten an, um diejenigen abzuholen, die getötet werden sollten. Das Begleitpersonal hatte Listen mit den entsprechenden Namen. Soweit es Kreyßigs Mündel betraf, verweigerten die Anstaltsleitungen die Überstellung der Patienten und verwiesen an den Amtsrichter in Brandenburg. Der

Oberpräsident der Mark Brandenburg verlangte daraufhin die Rücknahme der Anordnung, da diese die Reichsverteidigung gefährde. Kreyßig blieb bei seiner Entscheidung.

Reichsjustizminister Gürtner hatte zwischenzeitlich erkennen müssen, dass er sich gegen Bouhler würde nicht durchsetzen können. An dem Tag, an dem Kreyßig seine Anordnung den Anstalten übermittelte, erhielt Gürtner von Bouhler eine Fotokopie jenes Schreibens unter dem Datum des 1. Septembers 1939, das Rechtsgrundlage für die Tötung tausender Behinderter sein sollte. Welche rechtliche Qualität hatte nun dieses Schreiben aus Sicht des Reichsjustizministers? Für Gürtner handelte es sich um eine Willensäußerung Hitlers, die ohne Rücksicht auf deren Form und Inhalt kraft der von Hitler in Anspruch genommenen Machtbefugnis verbindlich war. Über den Unrechtscharakter dieses „Gesetzesbefehls des Führers“ war sich der Reichsjustizminister jedoch offensichtlich im Klaren. Wie Helmut Gollwitzer nach dem Krieg berichtet hat, fand Anfang September 1940 ein nächtliches Gespräch mit Gürtner statt, in dem dieser wegen der „Euthanasie-Verfügung“ seinen Rücktritt erwog. Gollwitzer habe ihn bestärkt, im Amt zu bleiben, letztlich um Schlimmeres zu verhüten, was in seinem Fall keine „heuchlerische Formel“ gewesen sei.

Kreyßigs Anordnung und die Intervention des Oberpräsidenten veranlassten Gürtner, den Amtsrichter Mitte November zu einem persönlichen Gespräch in das Ministerium zu bitten. Kreyßig sollte dazu bewogen werden, seine Anordnung aufzuheben, zudem es für diese bekanntermaßen keine gesetzliche Grundlage gab. Gürtner zeigte ihm die Fotokopie des Schreibens Hitlers und erklärte, dieses Schriftstück legalisiere die Tötung der Behinderten, denn der Wille des Führers sei evident und schaffe Recht. Dem widersprach Kreyßig und entgegnete, dass Unrecht selbst auf dem Weg einwandfreier positivistischer Legalisierung nicht zu Recht gemacht werden könne. Damit waren die Fronten abgesteckt. Der Richter, der

den Willen des Führers als Rechtsquelle, als Rechtsgrundlage nicht anerkennen könne, könne nicht Richter bleiben, erklärte Gürtner und stellte Kreyßig die Zurruesetzung in Aussicht. Zunächst wurde ihm anheimgegeben, seine Anordnung doch noch aufzuheben.

Ende November teilte Kreyßig dem Ministerium jedoch mit, dass er seine Weisung an die Anstalten nicht aufheben werde und sich daher gehalten sehe, um seine Zurruesetzung nachzusuchen. Zur Begründung des Gesuchs beabsichtige er, unter Hinweis auf die Besprechung bei Herrn Minister zu erklären, dass die an den Insassen vollzogenen Maßnahmen seines Erachtens nicht rechtmäßig seien.

Das Ministerium leitete das Verfahren nach § 71 DBG am 9. Dezember 1940 ein und beurlaubte Kreyßig wunschgemäß mit sofortiger Wirkung. Die Einleitungsverfügung stellte hinsichtlich der Begründung für den Mangel an politischer Zuverlässigkeit im Sinne der Vorschrift jedoch nicht auf Kreyßigs Haltung zu der Tötung von Behinderten ab, sondern allein auf seine kirchenpolitischen und weltanschaulichen Erklärungen, wie sie schon in den Bericht vom November 1940 in dem Dienststrafverfahren Eingang gefunden hatten. Der Sachverhalt, der dem Verfahren tatsächlich zugrunde lag, fand im gesamten weiteren Verfahren keine Erwähnung. Der abschließende Bericht stützte sich folglich auch allein auf die Äußerungen Kreyßigs zum Verhältnis von Staat und Kirche, dem Verhältnis von christlichen und beamtenrechtlichen Pflichten und den Erfahrungen in der Rechtspflege, die in acht Punkten zusammengefasst worden waren.

Kreyßig wies den Untersuchungsführer zwar auf den Ausgangspunkt des Verfahrens hin, sah jedoch – ganz auf der Linie des Ministeriums – davon ab, sich zu diesem Sachverhalt zu äußern, obwohl er zugleich Wert darauf legte, dass die „Vorgänge in der Anstaltsfrage“ in seinem Verfahren bekannt und berücksichtigt würden. In seiner Schlussvernehmung lehnte

es Kreyßig ab, zu den acht Punkten im einzelnen Stellung zu nehmen. Er beschränkte sich auf die allgemeine Aussage, er könne und wolle nichts widerrufen, und fügte an:

„Ob ich nach alledem in meiner richterlichen Berufsausübung nicht mehr die Gewähr gebe, daß ich jederzeit für den nat. soz. Staat eintreten werde, will ich nicht beurteilen. Sollte das in diesem Verfahren aber festgestellt werden, so bliebe meine Treuepflicht als Staatsbürger davon unberührt. Ein dem Führer gehorsamer Deutscher zu sein und zu bleiben, werde ich mich nach Gottesgebot und mit seiner Hilfe gewissenhaft bemühen.“⁸

Nochmals markierte Kreyßig unübersehbar die Grenze, die er seinem staatsorientierten Denken und Handeln, das auch den NS-Staat als im Grundsatz zu respektierende Obrigkeit anerkannte, gesetzt hatte: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Im Einvernehmen mit dem Reichsinnenministerium übersandte das Reichsjustizministerium der Reichskanzlei Anfang Mai 1941 den Antrag nach §71 DBG, dessen Begründung den Ausführungen des Schlussberichts folgte und ebenfalls den Ausgangspunkt des Verfahrens nicht erwähnte. Kreyßigs „stiller“ Wunsch, die „Vorgänge in der Anstaltsfrage“ sollten auch Gegenstand seines Verfahrens sein, ging doch noch in Erfüllung, wovon er aber damals wohl keine Kenntnis erlangte. Die Reichskanzlei bat das Reichsjustizministerium Mitte Juni 1941 um die Übersendung sämtlicher Akten, die Kreyßig betrafen. Diese enthielten Vermerke („Notizen“) des Untersuchungsführers über die Persönlichkeit Kreyßigs, seine Wahrheitsliebe und seinen Mut sowie dessen Erläuterungen zum Hintergrund des Verfahrens. Zur Vorbereitung eines Vortrags bei Hitler wurde sodann für den Chef der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers eine Vorlage erstellt, die die aus den Akten gewonnenen zusätzlichen Erkenntnisse berücksichtigte. Das Vorgehen Kreyßigs in der „Anstaltsfrage“ gab aus Sicht des

Verfassers der Vorlage keinen Anlass zur Kritik: Kreyßig sei dabei „über den Rahmen seiner richterlichen Tätigkeit nicht hinausgegangen ... , da ihm die in der Angelegenheit gegebenen Weisungen nicht bekannt gewesen“ seien. Mit Blick auf seine Persönlichkeit resümierte der Verfasser: „Man wird sich gerade vom Standpunkt des Staates angesichts des bitteren Mangels an führenden Beamten des Gefühls des Bedauerns nicht erwehren können, daß ein Mann von den beruflichen Fähigkeiten und den charakterlichen Qualitäten Kreyßig's weggeschickt werden muß ... Angesichts der Unbedingtheit Kreyßig's dürfte jedoch ein anderer Vorschlag als der, Kreyßig nach §71 in den Ruhestand zu versetzen, nicht möglich sein.“⁹ Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte zum 1. Juli 1942.

Unter den rund 1400 Richtern im Reich, die nach ihrem jeweiligen Dezernat damals auch für Vormundschaftssachen zuständig waren, nahm Kreyßig eine singuläre Stellung ein. Er war der einzige, der sich in seinem Amt als Vormundschaftsrichter gefordert sah, der den Mut besaß, für seinen Protest den Dienstweg zu nutzen, um ihm das nötige Gewicht zu geben, und der sich verpflichtet sah, zum Schutz seiner Mündel einzugreifen. Er war einer der aufrechten Juristen, die gradlinig ihren Weg gegangen sind, was auch seine Vorgesetzten anerkannten. Seine Verankerung im Christentum hatte ihn gegen die Forderungen und Verführungen eines totalen Staates, einer totalitären Weltanschauung und einer rassistischen Gesellschaftsordnung immunisiert.

Im Zeichen der Sühne

Seit seiner Beurlaubung widmete sich Kreyßig ganz seinen Aufgaben in der Bekennenden Kirche, für die er als Laienpastor tätig war, und der Bewirtschaftung des Bruderhofs. Im Laufe des Krieges gehörten Zwangsarbeiter aus allen Teilen Europas zur Hofgemeinde, die soweit wie möglich in das gemeinsame Leben einbezogen wurden. Zwei Jüdinnen fanden Schutz auf dem Hof und entgingen so der Deportation.¹⁰ Die

Wirren der Endkriegsphase überlebte Kreyßig mit Glück. Der Hof fiel in die Bodenreform, nur der Intervention sowjetischer Offiziere war zu verdanken, dass Kreyßig nicht als „Junker“ komplett enteignet wurde, sondern die wesentlichen Baulichkeiten und 14 ha Fläche zunächst behalten und selbständig bearbeiten konnte. Sein Handeln in der NS-Zeit war der sowjetischen Militärverwaltung bekannt geworden. Die Arbeit auf dem Bruderhof endete faktisch mit der Zwangskollektivierung in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre.

Mehrmals erhielt Kreyßig Angebote, in der Justiz bzw. Justizverwaltung der SBZ wieder tätig zu werden. Bezeichnenderweise machte er davon keinen Gebrauch. Bezeichnend ist aber auch, dass seitens der westdeutschen Justiz derartige Angebote ausblieben.

Sein weiterer Lebensweg war nun noch enger mit der evangelischen Kirche verknüpft. 1946 erfolgte die Berufung in das Amt des Konsistorialpräsidenten der Kirchenprovinz Sachsen, die im Wesentlichen der preußischen Provinz Sachsen entsprach. Von 1947 bis 1964 stand er als Präses der Provinzialsynode vor. In den Zeiten eines erneuten heftigen Kirchenkampfs, in denen er auch persönlich angegriffen und diffamiert wurde, übernahm Kreyßig weitere Ämter im kirchlichen Raum, unter anderem war er bis 1958 Vizepräsident Ost des Deutschen Evangelischen Kirchentags. So sehr er auch den totalitären Sozialismus ablehnte, so wenig konnte er sich zu einem Umzug in den Westen entschließen, zumal er die Entwicklung der jungen Bundesrepublik als einseitig westorientiert und restaurativ bedauerte. Die „Unbußfertigkeit“ des deutschen Volkes erlebte er als ein „schreckliche(s) Schauspiel“. Neben seinen vielfachen sozialen und ökumenischen Aktivitäten bewegten ihn daher in den letzten Lebensjahrzehnten vor allem die Themen Sühne und Versöhnung als Grundlagen eines dauerhaften Friedens. 1958, auf der Berliner Synode der Evangelischen Kirche, initiierte Kreyßig die Gründung der „Aktion Sühnezeichen“, um junge Menschen in Deutschland dafür zu

gewinnen, Sühne zu leisten für Unrecht aus der NS-Zeit. Die Entwicklung dieser Initiative bestimmte er in den nächsten Jahren maßgeblich, bis zum Mauerbau als gesamtdeutsches Projekt, danach nur noch in der DDR.

1971 zog das Ehepaar Kreyßig nach West-Berlin, einige Jahre später ins Rheinland, wo einer ihrer Söhne mit seiner Familie wohnte. Anfangs schaltete sich Kreyßig noch in die Arbeit der Aktion Sühnezeichen West ein, die sich zu seinem Unmut in „Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste“ umbenannt und von den religiösen Wurzeln gelöst hatte. In den Leitungsgremien stand er mit seinen Anliegen allein, er fand keine Resonanz mehr und verzichtete auf eine weitere Mitarbeit.

Eine Würdigung seines Lebenswerks erfuhr Kreyßig nochmals zu seinem 85. Geburtstag unter anderem auch durch das Bundesjustizministerium. Der damalige Bundesjustizminister Hans A. Engelhard betonte die vorbildliche Standhaftigkeit Kreyßigs und schenkte ihm eine Kopie seiner Personalakte, die diese Beurteilung im Einzelnen belegt.

Kreyßig verstarb in seinem 88. Lebensjahr.

*Von weltanschaulich-politischer Opposition zur
Verschwörung*



Otto Lenz